

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung
der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)
– Drucksachen 9/570, 9/976 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe a 1 (§ 17 Abs. 2 a KHG) zu streichen.

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Aus ordnungspolitischen Gründen wird die Festlegung eines Höchstbetrages für die Kosten des medizinischen Bedarfs bei der Bildung des Pflegesatzes abgelehnt. Es ist fraglich, ob die Regelung zu einer wirklichen Kostendämpfung führt und nicht letztlich einer Verschlechterung der medizinischen Versorgung im Krankenhaus Vorschub leistet.

